

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bay RS 2024-1-I erlässt die Stadt Miltenberg folgende

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 05.08.1985 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3)

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume, Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 verlangt werden und betragen

für jede Übernachtung 0,20 EURO ab dem 01.01.2002.

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen, die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung des Abs.1 und 2 verlangt werden.

#### **2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4)

Beiträge unter 3 EURO werden nicht erhoben.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Miltenberg, 31. Oktober 2001

Stadt Miltenberg

B i e b e r  
1.Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 31. Oktober 2001, ausgehängt an der Amtstafel am 2. November 2001 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 2. November 2001 hingewiesen.

Miltenberg, 2. November 2001

Stadt Miltenberg  
I.A.

Reichert